



EHRUNGSORDNUNG

DES LANDESFUSSBALLVERBANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
[EHRUNGSORDNUNG.LFVM-V.DE](https://www.lfv-mv.de)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	H-5
§ 2 Ernennungen	H-5
§ 3 Auszeichnungen	H-5
§ 4 Antragstellung	H-5
§ 5 Entscheidungen	H-6
§ 6 Voraussetzungen	H-6
§ 7 Anlass der Verleihung	H-6
§ 8 Ehrung verdienstvoller Vereine	H-7
§ 9 Jubiläumsgeburtstage	H-7
§ 10 Urkunden und Veröffentlichungen	H-7
§ 11 Widerruf von Ernennungen zum Ehrenmitglied	H-7
§ 12 Schlussbestimmungen	H-7

§ 1 Allgemeines

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend LFV M.-V. genannt) ehrt Personen, Mannschaften und Vereine, die sich um die Entwicklung des Fußballsports Verdienste erworben haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten, durch Verleihung der Verdienst- und Ehrennadel des LFV M.-V. sowie durch Auszeichnung mit Pokalen, Ehrenurkunden und Präsenten.

Weiterhin sind Auszeichnungen, die der DFB und der NOFV gemäß ihrer Ordnungen vornehmen, Bestandteil von Ehrungen der Mitglieder des LFV M.-V. Die Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports in der Vergangenheit innerhalb des DFV der DDR sind zu berücksichtigen.

§ 2 Ernennungen

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten des LFV M.-V. erfolgt auf der Grundlage des § 12 der Satzung des LFV M.-V.

§ 3 Auszeichnungen

Der LFV M.-V. zeichnet Personen, die sich durch langjährige aktive ehrenamtliche/hauptamtliche Arbeit im Bereich des Fußballsports besondere Verdienste erworben haben, mit

- der Ehrennadel des LFV M.-V. in Silber
- der Ehrennadel des LFV M.-V. in Gold

aus.

Träger der Goldenen Ehrennadel des LFV M.-V. erhalten bei ihrer Auszeichnung einen Ausweis, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die der Landesverband, ein Kreisverband oder deren Vereine auf dem Gebiet des Landes M.-V. veranstalten, berechtigt.

An Personen, die ohne Funktion im LFV M.-V. Verdienste um den Fußball erworben haben verleiht der Vorstand des LFV M.-V. die Verdienstnadel.

Die KfV können in ihren Zuständigkeitsbereichen eigene Auszeichnung in unterschiedlichen Stufen vergeben.

§ 4 Antragstellung

1. Antragsberechtigt für die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadeln des LFV M.-V. in Silber und Gold sind die Vorstände
 - der Vereine der auszuzeichnenden Personen
 - der Kreisfußballverbände (KfV)
 - des LFV M.-V.
2. Anträge der Vereine und der KfV sind für alle Auszeichnungsstufen des LFV M.-V., NOFV und DFB über den zuständigen KfV an die Geschäftsstelle des LFV M.-V. zu richten. Anträge sind schriftlich oder auf elektronischem Weg (elektronische Postfächer) unter Nutzung des LFV-Formulars „Antrag auf Auszeichnung“ unter Angabe:
 - der Personalien des Auszuzeichnenden (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - der bisher im Fußballsport ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (auch nach Anzahl der Jahre)
 - der bisher erhaltenen Auszeichnungen (einschl. DFV der DDR)
 - und des beabsichtigten Auszeichnungstermins zu stellen.
 Anträge auf Verleihung mit der Verdienstnadel des LFV M.-V. und der Ehrennadel in Gold

und Silber des LFV M.-V. bedürfen ebenso wie Ehrungen durch den DFB bzw. NOFV einer ausführlichen Begründung durch den Antragsteller.

3. Die Antragsfrist beträgt
 - zwei Monate beim LFV M.-V.
 - drei Monate beim DFB bzw. NOFV
4. Bei runden Jubiläen von Vereinen oder Fußballabteilungen können jeweils bis zu acht Auszeichnungen beantragt werden.
Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein bis zu drei Auszeichnungen beantragen.

§ 5 Entscheidungen

1. Die Entscheidung über den Antrag des Vorstandes des LFV M.-V. auf Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsident des LFV M.-V. trifft der Ordentliche Verbandstag des LFV M.-V.
2. Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung der Ehrennadeln des LFV M.-V. in Silber und Gold trifft der Vorstand des LFV M.-V.
3. Die Entscheidung über den Antrag zur Verleihung der Verdienstnadel des LFV M.-V. trifft ausschließlich der Vorstand des LFV M.-V.

§ 6 Voraussetzungen

1. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV M.-V. in Silber kann gestellt werden, wenn die betreffende Person mindestens 15 Jahre ehrenamtlich im Fußballsport tätig war. Der Auszuzeichnende sollte bereits mit der höchsten Auszeichnung seines KfV oder der früher verliehenen Ehrennadel des LFV M.-V. in Bronze geehrt worden sein.
2. Der Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des LFV M.-V. in Gold kann gestellt werden wenn die Verleihung der Ehrennadel des LFV M.-V. in Silber mindestens fünf Jahre zurückliegt oder die betreffende Person mindestens 25 Jahre ehrenamtlich im Fußballsport tätig war.
3. Die Verdienstnadel des LFV M.-V. kann an Personen verliehen werden, die ohne eine Funktion im LFV M.-V. zu bekleiden sich Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Sie kann auch an Personen anderer Regional-/Landesverbände verliehen werden.
4. Antragstellungen, die von den unter Punkt 1-4 festgelegten Voraussetzungen abweichen, sind besonders zu begründen und dem Vorstand des LFV M.-V. zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Anlass der Verleihung

1. Die Verleihung der Verdienstnadel und der Ehrennadel des LFV M.-V. in Gold erfolgt auf Verbandstagen des LFV M.-V. und der KfV sowie anlässlich von Veranstaltungen der Verbände und Vereine bzw. zu Jubiläen auszuzeichnender Personen. Über weitere Möglichkeiten dieser Ehrung entscheidet der Vorstand des LFV M.-V. in Abstimmung mit dem Auszuzeichnenden. Die Auszeichnung ist durch ein Vorstandsmitglied des LFV M.-V. vorzunehmen.
2. Die Verleihung der Ehrennadeln des LFV M.-V. in Silber erfolgt anlässlich der unter § 7 (1) genannten Veranstaltungen bzw. Jubiläen. Die Auszeichnung ist von Mitgliedern des Vorstandes des LFV M.-V bzw. durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied der KfV

vorzunehmen.

§ 8 Ehrung verdienstvoller Vereine

Fußballvereine des Landesverbandes, die ihr

- 50-jähriges oder
- 75-jähriges

Vereinsjubiläum begehen, werden durch den Vorstand des LFV M.-V. mit einem Ehrengeschenk, einer Urkunde und einem Blumenstrauß ausgezeichnet. Die Zeit des Vereinsbestehens wird unter Berücksichtigung aller historischen Veränderungen bewertet.

Die Auszeichnung mit dem Ehrengeschenk/Ehrenurkunde des DFB zu einem 100-jährigen Vereinsjubiläum wird durch den LFV M.-V. überreicht. Alle Anträge auf Auszeichnungen (LFV und DFB) sind rechtzeitig, bei Auszeichnungen des DFB mindestens drei Monate vor dem Auszeichnungstermin, über den zuständigen KFV an die Geschäftsstelle einzureichen. Für die Fußballabteilungen von Gemischtvereinen gelten die gleichen Festlegungen.

§ 9 Jubiläumsgeburtstage

Als Jubiläumsgeburtstage gelten der 50. und 60. Geburtstag sowie alle Geburtstage nach weiteren fünf Jahren.

Aus diesem Anlass erhalten:

- Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten des LFV M.-V., Mitglieder der Organe des LFV M.-V. (§ 12 und § 17, Ziff. 1 b –f der Satzung des LFV M.-V.) und ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder der Organe des LFV M.-V. ein Ehrengeschenk im Wert von 40,00 EUR und einen Blumenstrauß bis zu 10,00 EUR.

§ 10 Urkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Besondere sportliche Ergebnisse und Leistungen, Jubiläen etc. werden in den Amtlichen Mitteilungen des LFV M.-V. und der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 11 Widerruf von Ernennungen zum Ehrenmitglied

1. Der Ordentliche Verbandstag kann Ernennungen zum Ehrenmitglied /Ehrenpräsidenten widerrufen, wenn sich der Betroffene nach seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Die im § 5 dieser Ordnung genannten Gremien können unter den gleichen Voraussetzungen Auszeichnungen entziehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV M.-V. möglich.

Diese Ehrungsordnung wurde am 19.11.2010 auf dem 6. Ordentlichen Verbandstag des LFV M.-V. in Rostock mit den zwischenzeitlichen Änderungen bestätigt und tritt in dieser Form sofort in Kraft.

